

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001¹ zur Bundespersonalverordnung wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3

Der Ortszuschlag (Art. 43 BPV), die Familienzulage (Art. 51 BPV) und die ergänzenden Leistungen zur Familienzulage (Art. 51a BPV) werden in zwölf Teilen ausbezahlt.

Art. 19 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Ansprüche auf Familienzulagen und ergänzende Leistungen zur Familienzulage richten sich nach den Artikeln 51 und 51a BPV.

Art. 25 Sozialzulagen

(Art. 57 Abs. 1, 59 Abs. 5 und 60 Abs. 1 BPV)

Als Sozialzulagen gelten die Familienzulage, die ergänzenden Leistungen zur Familienzulage, der Ortszuschlag und die Auslandzulage.

Art. 26 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

¹ Als massgebender Verdienst gelten:

- a. für die durch Berufsunfall invalid gewordene angestellte Person:
 1. der letzte Lohn, den sie vor dem Unfall bezogen hat (einschliesslich Ortszuschlag, Familienzulage, ergänzende Leistungen zur Familienzulage und Teuerungsausgleich),

¹ SR 172.220.111.31

Art. 40 Abs. 3 Bst. i

³ Für die folgenden Ereignisse wird bezahlter Urlaub gewährt:

- i. Teilnahme an der Delegiertenversammlung von PUBLICA.

Art. 60 Abs. 2

² Es entspricht den einmaligen und wiederkehrenden Geldleistungen für Tätigkeiten zugunsten Dritter. Spesenentschädigungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 61 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Ist die angestellte Person an mindestens drei aufeinanderfolgenden Ferientagen infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, so können die Ferientage nachgeholt werden. Mehr als fünf aufeinanderfolgende Ferientage können nur unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgeholt werden. Bei wiederholter krankheits- oder unfallbedingter Nachholung von Ferien kann diese Frist verkürzt werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Ueli Maurer